

KI-Inhalte kennzeichnen: Was ab dem 2. August 2026 gilt

Sortiert nach Inhaltstyp. Für alle, die im Unternehmen Inhalte mit KI erstellen und wissen wollen, was davon gekennzeichnet werden muss.

- 01** Worum es geht – und wen es betrifft
- 02** Bild: hier liegt das eigentliche Risiko
- 03** Video und Audio
- 04** Text: die große Entlastung
- 05** Chatbots und Sprachassistenten
- 06** Zweifelsfälle, Umsetzung, Formulierungen

Worum es geht – und wen es betrifft

Am 2. August 2026 wird Artikel 50 der EU-KI-Verordnung anwendbar. Er verlangt keine Erlaubnis für KI-Inhalte, sondern Transparenz bei bestimmten davon.

Es gibt keine allgemeine KI-Kennzeichnungspflicht

Das ist das häufigste Missverständnis. Nicht jeder Inhalt, bei dem KI im Spiel war, muss gekennzeichnet werden. Die Pflicht knüpft nicht am Werkzeug an, sondern am Ergebnis: **Kann jemand getäuscht werden?** Ein Text, der mit KI vorgeschrieben und von einem Menschen inhaltlich verantwortet wurde, ist in aller Regel frei. Ein fotorealistisches Bild einer Szene, die es nie gab, ist es nicht.

Anbieter

Wer ein KI-System entwickelt oder unter eigenem Namen anbietet. Pflichten: Hinweis im System bei Interaktion, maschinenlesbare Markierung der Ausgaben.

Betreiber – das seid in aller Regel ihr

Wer ein KI-System beruflich einsetzt: die Marketingabteilung mit einem Bildgenerator, die Pressestelle mit einem Sprachmodell, der Vertrieb mit einem Avatar. Pflicht: die für Menschen wahrnehmbare Offenlegung.

Drei Punkte, die im Unternehmen oft überraschen

- **Es gibt keinen Bestandsschutz.** Ein Chatbot, der seit 2024 läuft, braucht ab dem 2. August denselben Hinweis wie ein neuer.
- **Mitarbeitende sind keine eigenen Betreiber.** Betreiber ist das Unternehmen. Die Verantwortung lässt sich nicht nach unten weiterreichen.
- **Agenturen und Dienstleister übernehmen sie nicht für euch.** Arbeiten Dritte in eurem Auftrag und unter eurer Verantwortung, bleibt ihr Betreiber – und haftet für Inhalte, die andere für euch produzieren.

Die Fristen

2. August 2026

Artikel 50 wird anwendbar: Hinweis bei Chatbots und Sprachassistenten, Information bei Emotionserkennung, Offenlegung bei Deepfakes und bei bestimmten veröffentlichten Texten.

2. Dezember 2026

Maschinenlesbare Markierung synthetischer Ausgaben – eine Anbieterpflicht, nicht eure.

Was passiert bei Verstößen: Bußgelder bis 15 Mio. Euro oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes, bei kleineren Unternehmen verhältnismäßig. Praktisch relevanter dürfte für die meisten die wettbewerbsrechtliche Abmahnung sein – ein fehlender Chatbot-Hinweis ist von außen in Sekunden dokumentierbar. Ob ein Verstoß gegen Artikel 50 dabei unmittelbar über § 3a UWG abmahnfähig ist, ist bislang ungeklärt; belastbar ist der Weg über die Irreführungstatbestände der §§ 5 und 5a UWG. Diese bestanden bereits vor dem AI Act: Ein KI-Bild, das eure Räume schöner zeigt als sie sind, war auch vorher schon angreifbar.

Hier liegt euer eigentliches Risiko

Wenn ihr aus diesem Leitfaden nur eine Seite lest, dann diese. Bilder sind der Bereich, in dem am häufigsten zu Unrecht nicht gekennzeichnet wird.

Das müsst ihr kennzeichnen

Pflicht

- **Fotorealistische Menschen, die es nicht gibt.** Auch ein frei erfundenes Gesicht zählt – entscheidend ist, dass diese Person plausibel existieren könnte, nicht dass sie real nachgebildet wurde.
- **Echtes Foto vor KI-generiertem Hintergrund,** der einen realen Ort suggeriert. Das Gesamtbild wirkt authentisch.
- **KI-Bilder von Orten, Gebäuden, Messeständen oder Ereignissen,** die so nicht existieren oder nicht stattgefunden haben. Erfasst sind nicht nur Personen, sondern auch Orte, Gegenstände, Einrichtungen und Ereignisse.
- **Virtual Staging:** ein authentisches Foto eines leeren Raums, das per KI möbliert wird. Die Europäische Kommission führt genau diesen Fall als Beispiel.
- **Nachträglich eingesetzte oder ausgetauschte Gesichter** in echten Aufnahmen.

Das müsst ihr nicht kennzeichnen

Frei

- Belichtung, Farbkorrektur, Rauschunterdrückung, Freistellen, Upscaling, Kompression
- Verpixeln, Retuschieren von Falten, Verbesserungen der Barrierefreiheit
- Stilisierte Illustrationen, Comics, Icons, abstrakte Grafiken
- Physikalisch unmögliche Motive – die Leitlinien nennen fliegende Menschen, Drachen und autofahrende Elefanten

Kurz: Technische Bearbeitung verändert die Aussage nicht. Wer eine neue, täuschend echte Realität erschafft, kennzeichnet.

So kennzeichnet ihr richtig

- Sichtbar **im Bild**, üblicherweise in der oberen rechten Ecke – nicht in den Metadaten, nicht nur in der Bildunterschrift, die beim Teilen wegfällt.
- Formulierung auf Deutsch: „KI-generiert“ oder „mit KI verändert“. Deutsche Begriffe sind vorzuziehen, weil die Rechtsprechung englischsprachigen Hinweisen kritisch gegenübersteht.
- Die Kennzeichnung muss erhalten bleiben, wenn der Inhalt anderswo weiterveröffentlicht wird.
- Barrierefrei zugänglich machen – ein Label, das nur als Pixel im Bild existiert, ist für Screenreader unsichtbar. Alt-Text ergänzen.

Zusätzlich beachten: Wer ein reales Fremdprodukt in ein KI-Szenario setzt, hat neben Artikel 50 auch Marken-, Wettbewerbs- und Persönlichkeitsrecht zu beachten.

Bewegtbild und Ton

Die Regel ist dieselbe wie beim Bild. Neu ist nur die Frage, wann und wie oft der Hinweis erscheinen muss.

Das müsst ihr kennzeichnen

Pflicht

- **KI-Avatare als Moderatorin oder Sprecher** im Unternehmensvideo
- **Geklonte Stimmen realer Personen** – auch die eigene geklonte Stimme, auch die verstorbener Personen
- **Synthetische Sprecherstimmen**, bei denen die Stimme eine Person darstellt: der Host eines Podcasts, die Expertin im Erklärvideo, der Markenbotschafter im Spot
- **Vollständig KI-generierte Szenen**, die real wirken

Das müsst ihr nicht kennzeichnen

Frei

- KI-Untertitel und automatische Transkription
- KI-Schnittvorschläge, automatische Kapitelmarken
- Rauschunterdrückung und Klangoptimierung in der Tonspur
- KI-gestützte Farbkorrektur und Stabilisierung

Wann der Hinweis erscheinen muss

Livestream	Durchgehend sichtbar. Der Hinweis muss auch für alle erkennbar sein, die erst später zuschalten.
Aufgezeichnetes Video	Zu Beginn, optional dauerhaft eingeblendet oder im Abspann.
Langes Format	Dauerhaft eingeblendet, ergänzt um einen Hinweis in der Videobeschreibung.
Audio und Podcast	Hörbarer Hinweis am Anfang, bei langen Formaten in Intervallen wiederholen.

Wichtig: Bei Bild, Video und Audio hilft es **nicht**, dass ein Mensch den Inhalt geprüft und freigegeben hat. Die Ausnahme für redaktionelle Kontrolle gilt ausschließlich für Texte.

Die große Entlastung

Beim Text gilt die Kennzeichnungspflicht nur unter engen Voraussetzungen. Für den größten Teil eurer Kommunikation greift sie nicht.

Drei Kriterien – und alle drei müssen zutreffen

- **Veröffentlicht:** zugänglich für eine unbestimmte, größere Zahl untereinander unverbundener Leser.
- **Informierend:** der Text soll Wissen, Meinungen oder Fakten vermitteln.
- **Von öffentlichem Interesse:** Politik, Verwaltung, Justiz, Grundrechte, öffentliche Sicherheit und Gesundheit, Umweltschutz, Verbrauchersicherheit sowie wirtschaftliche, wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklungen.

Und selbst dann: die Ausnahme

Die Pflicht entfällt, wenn der Text einer menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterlag **und** eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung trägt. Das ist der Normalfall in jedem Unternehmen mit einem Freigabeprozess.

Was dabei nicht genügt: eine reine Rechtschreib- und Grammatikprüfung, kurzes Überfliegen oder eine rein formale Freigabe. Verlangt ist eine bewusste inhaltliche Prüfung durch jemanden mit einschlägigem Fachwissen – mit der Befugnis, den Text zu ändern oder abzulehnen.

In der Regel keine Pflicht

- Produkttexte, Kategorietexte, Leistungsseiten
- Werbetexte und Kampagnentexte
- Newsletter und Kundenmailings
- LinkedIn-Posts, die ihr überarbeitet und selbst verantwortet
- Interne Dokumente und Korrespondenz – die gelten nicht als veröffentlicht

Hier wird es schnell ernst

- Gesundheits- und Ratgeberinhalte
- Nachhaltigkeits- und CSR-Berichte
- Investoren- und Finanzinformationen
- Verbraucherschutz- und Sicherheitsthemen
- Alles, was automatisiert und ungeprüft ausgespielt wird

Beim Text entscheidet nicht die KI-Nutzung, sondern das Thema und die Verantwortung. Wer prüft und mit Namen dafür geradesteht, muss nicht kennzeichnen.

Praxistipp: Eine Dokumentationspflicht steht nicht im Gesetz – verlangt ist, dass die Prüfung stattgefunden hat. Wer sich aber auf die Ausnahme beruft, muss sie im Zweifel belegen können. Ein Pflichtfeld „geprüft von“ mit Datum in eurem Redaktionssystem genügt dafür.

Der einfachste Fall – und der am häufigsten übersehene

Wenn ein Mensch direkt mit einem KI-System interagiert, muss er das wissen. Ohne Ausnahme für Bestandssysteme.

Die Regel

Chatbot, Voicebot, KI-Telefonassistent, KI-Assistent im Kundenportal: Der Hinweis muss spätestens bei der ersten Interaktion erscheinen – sichtbar im Chatfenster oder hörbar in der Begrüßung. **Nicht in den AGB, nicht in der Datenschutzerklärung, nicht in einer KI-Richtlinie.** Jede einzelne Antwort muss dagegen nicht gekennzeichnet werden.

Formulierung: „Sie chatten mit einem KI-Assistenten.“ oder „Sie sprechen mit einem KI-Assistenten.“ Einfache Sprache, keine Abkürzungen außer „KI“.

Was nicht darunter fällt

- Tastenmenüs am Telefon („für den Vertrieb die 1“) – das ist keine KI-Interaktion
- Statische Ansagen und Warteschleifen ohne Dialog
- Systeme, die nur im Hintergrund oder zwischen Maschinen laufen
- Suchfunktionen und Empfehlungssysteme ohne echten Zwei-Wege-Austausch

Die Ausnahme „ist doch offensichtlich“ ist eng

Die Verordnung verzichtet auf den Hinweis nur, wenn die KI-Natur aus Sicht einer verständigen Person offensichtlich ist. Darauf sollte man sich nicht verlassen: Ein Assistent, dessen Antworten menschlich klingen, fällt nicht darunter. Der Hinweis kostet nichts – lässt ihn stehen.

Zwei Punkte, die regelmäßig teuer werden

- **Kein Bestandsschutz.** Auch ein Bot, der seit Jahren läuft, braucht ab dem 2. August den Hinweis.
- **Von außen prüfbar.** Ein fehlender Chatbot-Hinweis ist per Screenshot in Sekunden dokumentiert. Das ist der Fall, der am ehesten abgemahnt wird.

Die fünf häufigsten Rückfragen

„Es war doch nur Photoshop.“

Maßgeblich ist nicht das Werkzeug, sondern der Eingriff. Ein manuell aufgebauter, erkennbar künstlicher Hintergrund ist kein KI-Inhalt. Eine fotorealistische KI-Veränderung, die den Bildinhalt substanziell verändert, ist es – auch wenn sie in Photoshop entsteht. Sortiert nicht nach Tool, sondern nach Eingriffstiefe.

„Wir machen das doch kreativ.“

Bei offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen oder fiktionalen Werken beschränkt sich die Pflicht auf eine Offenlegung, die den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt. Inhalte mit primär informativem oder kommerziellem Zweck fallen aber erkennbar heraus – **für Werbung und Marketing hilft diese Ausnahme praktisch nicht.**

„Müssen wir unser Archiv nachkennzeichnen?“

Nein. Inhalte, die vor dem 2. August 2026 erzeugt und veröffentlicht wurden, müssen nicht rückwirkend gekennzeichnet werden; die Kommission ermutigt aber dazu. Achtung beim Recycling: Was ihr nach dem 2. August erneut ausspielt oder wesentlich überarbeitet, behandelt ihr wie neu.

„Reicht es, wenn unser Tool ein Wasserzeichen setzt?“

Nein. Die maschinenlesbare Markierung des Anbieters richtet sich an Systeme, nicht an Menschen. Eure Offenlegungspflicht als Betreiber bleibt davon unberührt.

„Gehört uns ein KI-generiertes Bild überhaupt?“

In der Regel nicht. Nach aktueller deutscher Rechtsprechung sind rein KI-generierte Inhalte nicht urheberrechtlich geschützt, weil eine persönliche geistige Schöpfung fehlt – bloßes Prompting genügt nicht. Praktische Folge: Dritte dürfen solche Motive grundsätzlich weiterverwenden, und eine Klausel über ausschließliche Nutzungsrechte an einem KI-Bild läuft ins Leere. Wer ein Motiv wirklich exklusiv braucht, sollte es klassisch produzieren lassen.

Fünf Schritte und fertige Formulierungen

Kein Compliance-Großprojekt. Zusammengekommen ein halber Vormittag.

1

Inventur auf einer Seite

Nicht „welche KI nutzen wir?“, sondern: An welchen Stellen entstehen bei uns Inhalte, die nach außen gehen? Website, Social Media, Bildproduktion, Video, Newsletter, Chatbot.

2

Eure fünf häufigsten Fälle einmal verbindlich entscheiden

Das spart mehr Zeit als jedes Tool und verhindert, dass jeder Einzelfall neu diskutiert wird.

3

Ein Pflichtfeld im Redaktions- und Bildsystem

KI-Anteil: keiner / assistiert / generiert. Dazu „geprüft von“ und Datum. Aufwand: eine halbe Stunde Einrichtung, Ergebnis: ein belastbarer Nachweis.

4

Redaktionelle Verantwortung namentlich benennen

Ohne benannte Person trägt die Textausnahme nicht.

5

Agenturen und Freelancer vertraglich einbinden

Kennzeichnungsstatus als Lieferpflicht, Offenlegung des KI-Einsatzes und eine Aussage zur Schutzfähigkeit der Ergebnisse.

Fertige Bausteine

Bild	„KI-generiert“ oder „mit KI verändert“ – sichtbar im Bild, üblicherweise oben rechts.
Video	Einblendung zu Beginn; Livestream durchgehend; lange Formate dauerhaft plus Beschreibung.
Audio	„Diese Stimme wurde mit KI erzeugt.“ – gesprochen, am Anfang.
Chatbot	„Sie chatten mit einem KI-Assistenten.“ – im geöffneten Fenster, nicht in den AGB.
Text	Hinweis an der Überschrift oder im Impressum – nur wenn alle drei Textkriterien zutreffen.

Offizielle EU-Icons: Kostenlos unter digital-strategy.ec.europa.eu → „EU icons for labelling AI-generated content“ – drei Varianten, vier Farbfassungen, SVG und PNG, frei verwendbar ohne Namensnennung. Freiwillig, und für sich genommen kein Nachweis der Rechtskonformität. Da die Icons englische Bezeichnungen tragen, empfiehlt sich Symbol plus deutsches Textlabel.

Im Zweifel: kurz fragen.

Wenn ihr unsicher seid, ob ein konkreter Inhalt unter die Kennzeichnungspflicht fällt, schreibt uns eine kurze Nachricht mit dem Fall. Wir schauen gemeinsam drauf. Das ist schneller als jede Recherche – und deutlich günstiger als eine Abmahnung.

UnitedCreation · Gehrstr. 7–11 · Ettlingen bei Karlsruhe

Dieser Leitfaden vermittelt Anwenderwissen und ersetzt keine Rechtsberatung. Maßgeblich sind der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/1689, die Leitlinien der Europäischen Kommission zu Artikel 50 vom 20. Juli 2026 sowie die Auslegung durch Behörden und Gerichte. Einordnungen zu Grauzonen geben unsere Auffassung nach derzeitigem Stand wieder. Für rechtsverbindliche Auskünfte wendet euch bitte an einen Rechtsanwalt. Stand: 30. Juli 2026.